

Bundesamt für Ernährungssicherheit
p.A. Österreichische Agentur für Gesundheit
und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191
1220 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/16/152/Su/BB	4393	22.11.2016
	Dr. Marko Sušnik		

BAES Gebührentarif 2017; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Frau Mag. Schinnerl,

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung der geplanten Änderungen der Gebührentarife 2017 gemäß § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Eine Gebührenerhöhung aller Tarifposten um 2,7 % (Indexierung und Personalkosten) ist zu hoch bemessen. Der relevante VPI liegt bei einem Plus von 0,8%.

II. ZUM PFLANZENSCHUTZMITTELGEBÜHRENTARIF

Die Adaptierung der Begutachtungs- und Prüfungsgebühr gemäß § 1 (4) wird abgelehnt. Begründung: Der Antragsteller budgetiert die Gebühren zum Zeitpunkt der Antragstellung und kann allfällige Verzögerungen bei der Behörde nicht „ausgleichen“.

Ein neuer reduzierter Tarifposten zur Differenzierungen bei der Bewertung für jene Pflanzenschutzmittel, die Mikroorganismen oder Viren enthalten, oder als Wundverschlussmittel, Repellent oder zur ausschließlichen Verwendung im Zierpflanzenbau beantragt werden, wird begrüßt (z.B. Tarifposten 09449). Der Begriff sollte aber auch „Semiochemikalien“ umfassen.

Ein reduzierter Tarifposten für Produkte mit geringem Risiko (gemäß Artikel 47 der VO 1107/2009) wird angeregt. Im vorliegenden Entwurf werden im Abschnitt 12/C nur Wirkstoffe mit geringem Risiko berücksichtigt.

Im Kontrollgebührentarif werden zwei neue Positionen spezifisch für die Kontrolle im Pflanzenschutzmittelbereich gesetzt. Dies wird begründet, dass im Vorjahr die EU-Verordnung mit dem Nachweis von Sachkundeausbildungen in Kraft getreten ist. Daher hätte das BAES einen erhöhten Kontrollaufwand. Dieses Argument ist für uns nicht nachvollziehbar, da gerade durch die Ausstellung von Sachkundenachweisen die Kontrolle nun deutlich einfacher sein sollte. Deshalb lehnen wir die beiden Code-Nr. 12015 und 12016, welche speziell für den Pflanzenschutzmittelbereich gelten sollen, ab. Diese sind überhöht, vor allem verglichen mit den bisherigen Gebührencodes. Die Anwendung der bisherigen Gebührencodes im Kontrollgebührentarif für Anzeigen und Beanstandungen erachten wir als ausreichend.

III. ZUSAMMENFASSUNG

Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt die geplanten Erhöhungen der Gebührentarife 2017 gemäß § 6 Abs 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz in der vorgelegten Form ab und ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin